



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.



BUNDES
ARCHITEKTEN
KAMMER



Vermerk

Betrifft: Vertragsverletzungsverfahren HOAI (Rechtssache C-377/17)

Mündliche Verhandlung vor der Vierten Kammer am 7.11.2018, 9.45 bis 11:15 Uhr

Richter: M. Vilaras (Vors.), S. Rodin, D. Svaby, N. Picarra, K. Lenaerts (Berichterstatter: S. Rodin)

Generalanwalt: M. Szpunar

Vertreter der Kommission: Herr Mölls

Vertreter der Bundesregierung: Th. Henze, D. Klebs

Vertreter Ungarns (Streithelfer der Bundesregierung): Frau Tatray

Prozessbeobachter

BMWi: Th. Solbach, Krug

BMI: L. Fehn Krestas, K. Gäbel,

BAK: R. Niebergall, B. Bartsch, R. Schagemann, M. Kraushaar, V. Schnepel

AHO: E. Rippert, R. Herholz

BIngK: S. Reyer-Rohde, M. Falenski

Allgemeines

Die Verhandlung dauerte ca. 1,5 Stunden. Nach den einleitenden Plädoyers der Verfahrensbeteiligten folgte eine Fragerunde des Gerichts und des Generalanwalts, wobei die Fragen ausschließlich an die Bundesregierung und die Kommission gerichtet wurden. Mit kurzen zusammenfassenden Repliken der Verfahrensbeteiligten endete die Verhandlung.

Der Generalanwalt hat angekündigt, seine Schlussanträge am 30.01.2019 zu verlesen. Mit einem Urteil ist ca. 3 Monate später zu rechnen.

Inhalte der Verhandlung

Der Verlauf der Verhandlung ließ keine stichhaltigen Rückschlüsse auf das zu erwartende Urteil zu. Generalanwalt und Richter gaben keine Hinweise darauf, welche Auffassung sie zu den maßgeblichen Rechtsfragen haben. Insbesondere die vom Berichterstatter Rodin gestellten Fragen setzten sich sowohl kritisch mit den Angriffen auf die deutsche Preisbindung als auch mit ihrer Rechtfertigung auseinander. Die angesprochenen Themen vertieften die ausführlichen schriftlichen Stellungnahmen, ohne dass jedoch völlig neue Aspekte vorgebracht wurden.

Plädoyers

EU-Kommission

In ihren Ausführungen wiederholte die Kommission im Wesentlichen die Argumente, die sie bereits in der Klageschrift und den folgenden Schriftsätzen vertreten hat. Mit der Einführung der HOAI im Jahre 1976 verfolgte der Gesetzgeber einen Interessensausgleich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Er verfolgte dagegen nicht die Absicht der Qualitätssicherung. Die nun von der Bundesregierung vorgebrachte Gesetzesintention der Qualitätssicherung sei daher lediglich vorgeschoben.

Hervorgehoben wurde auch die marktbeschränkende Wirkung der Mindest- und Höchstsätze der HOAI sowohl für Inländer als auch für niederlassungswillige Berufsträger aus dem EU-Ausland. Auch der Aspekt der Informationsasymmetrie sei nicht relevant, da die Mindest- und Höchstsätze nicht geeignet seien, diese abzumildern. Die Marktsituation in Deutschland weise auch keine dienstleistungsspezifischen Besonderheiten auf. Bestehende Haftungs- und Imagerisiken und die bereits existierende sonstige Regulierung verhindere wirksam einen Qualitätsabfall. Dennoch betonte auch der Kommissionsvertreter einen Bedarf an Preisorientierung. Die Steuerberatervergütungsverordnung könne insoweit eine Lösung darstellen¹.

Plädoyer der Bundesregierung

Aus Sicht des Vertreters der Bundesregierung habe die Kommission verabsäumt darzulegen und den erforderlichen Beweis dafür anzutreten, dass überhaupt ein Marktzugangshindernis bestehe. Insbesondere die Stellungnahmen der beiden europäischen Dachverbände ACE und ECEC belege aus Sicht der potentiell betroffenen Planer eindeutig, dass eben kein Marktzugangshindernis vorliege. Ein Abstellen auf die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers sei zudem ohne Bedeutung. Entscheidend seien die vorgenommenen Reformen und die Ziele von heute: Sicherung hoher Qualität, Verbraucherschutz, Baukultur, öffentliche Sicherheit und ökologisches Bauen. Verlangt werden könne auch nicht der Nachweis eines unmittelbaren kausalen Zusammenhangs, sondern es reiche vielmehr eine plausible Darlegung. Diesen Nachweis habe die Bundesregierung durch das wissentliche Gutachten Prof. Schramms erbracht. Im Übrigen hätten die Mitgliedsstaaten einen eigenen Ermessensspielraum. Hilfsweise könne dazu ein gesondertes Sachverständigengutachten nach Art. 70 VerfO seitens des Gerichts eingeholt werden. Die Mindest- und Höchstsätze seien auch aus Verbraucherschutzgesichtspunkten von Relevanz wie die beigebrachte Stellungnahme des Bauherrenschutzbundes belege.

Mit Blick auf die Erforderlichkeit der Mindestsätze betonte er, dass kein milderes Mittel zur Verfügung stehe. Die Besonderheiten der Planungsleistungen rechtfertigten deren präventive Wirkung, durch die Haftungsprozesse vermieden würden. Schon wegen der Langfristigkeit bei Bauvorhaben hätten sonstige Marktmechanismen wie Reputationsverlust, o.ä. keine gleichwertige Wirkung.

Plädoyer Ungarns

Die Vertreterin Ungarns unterstützte das Ziel und die Argumente der Bundesregierung. Die Kommission habe die beschränkende Marktwirkung nicht hinreichend nachgewiesen, während die Bundesregierung ihre Standpunkte, insbesondere den Zusammenhang zwischen Unterschreitung der Mindestsätze und der Anzahl und Höhe der Schadensfälle, ausführlich dargelegt habe. Ihr müsse daraufhin ein entsprechender Beurteilungsspielraum zustehen. Dies entspreche dem Cipolla-Urteil, wonach es grds. einen Zusammenhang zwischen Mindestpreisen und Qualität gebe.

¹ Anmerkung der Verf.: Von den Gebühren nach der Steuerberatergebührenverordnung (StBVV) kann durch Vertrag abgewichen werden. Die Gebühren müssen aber auch dann mit Blick auf Leistung, Verantwortung und Haftung angemessen sein.

Fragrunde und abschließende Repliken

Die Fragen des Generalanwalts, des Berichterstatters und auch des Vorsitzenden fokussierten insbesondere noch einmal die vorgetragenen Besonderheiten des deutschen Planungsmarktes. Der Vertreter der Bundesregierung betonte, dass die Bausicherheit nach Entbürokratisierung der Baugenehmigungsverfahren mehr als in anderen Ländern auf den Schultern der Architekten und Ingenieure liege.

Die abschließenden Repliken erbrachten keine neuen Erkenntnisse. Im Wesentlichen wurde bereits Gesagtes verkürzt wiederholt. Von der Bundesregierung wurde besonders hervorgehoben, dass das Leistungsspektrum bei deutschen Architekten und Ingenieuren im Vergleich zu anderen Ländern deutlich breiter sei (insbesondere durch die Übernahme öffentlicher Aufgaben) und daher spezieller Regelungsbedarf bestehe. Der Zusammenhang zwischen Mindestpreisen und Qualität sei durch ein wissenschaftliches Gutachten untersetzt worden. Es reiche daher nicht aus, wenn die Kommission dem lediglich eine andere Meinung entgegensetze, ohne diese zu substantiieren. Der Kerngedanke von Preisregulierungen sei akzeptiert. Als Beispiel wurden die Rechtsanwälte genannt, obwohl deren Tätigkeit sogar noch einer gerichtlichen „Kontrolle“ unterliege. Dies sei bei Architekten und Ingenieuren nicht der Fall, obwohl bei diesen die betroffenen Schutzgüter deutlich höherrangig seien.

Bewertung

Eine abschließende Einschätzung der Erfolgsaussichten ist nicht möglich. Der Generalanwalt erweckte den Eindruck, für alle Argumente grundsätzlich offen zu sein. Der Berichterstatter und der Vorsitzende haben in Richtung Bundesregierung teilweise Fragen gestellt, die auf eine gewisse Skepsis schließen lassen könnten. Der Ausgang des Verfahrens bleibt daher offen. Näheres wird sich daher erst aus den Schlussanträgen des Generalanwaltes herleiten lassen, die dieser für den 30.1.2019 angekündigt hat.

.....